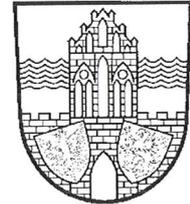


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages  
Herrn  
Dietmar Meier

Nachrichtlich  
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Krüger  
Zimmer-/Haus-Nr.: 137/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1151  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: Sekretariat-  
jugendamt@uckermark.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum      |
|-------------|--------------------|---------------|------------|
|             |                    | 51            | 04.11.2019 |

## Anfrage AF/230/2019 vom 01.11.2019

Sehr geehrter Herr Meier,

Ihre obige zusätzliche Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

- 1) Sind der Landrätin bzw. der Verwaltung Fälle von Kinderehen in der Uckermark bekannt.

Der Verwaltung des Jugendamtes ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Zeitraum von 2015 bis 2019 ein Fall bekannt, in welchem ein Ehepartner minderjährig gewesen wäre.

- 2) Wie geht Sie mit dem Thema Kinderehe um und welche Möglichkeiten hat der Landkreis Uckermark diese gesetzwidrige Tradition zu kontrollieren bzw. zu unterbinden.

Kinderehen sind eine besondere Form von Zwangsehen und grundsätzlich zu verurteilen. Sie stellen eine besondere Form der Gewalt gegen Kinder dar, die sich statistisch in über 90 Prozent der Fälle gegen Mädchen und Frauen richtet. Für Minderjährige stellen Eheschließungen eine besondere Gefährdungssituation bzw. Gefahr dar, weil sie die Kinder entmündigen und somit ihre Rechte unterminiert werden.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle die Notwendigkeit gesehen schärfere rechtliche Regelungen zu treffen. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) ist am 17. Juli 2017 in Kraft getreten, in dessen Folge Änderungen im Eheschließungs- und Eheaufhebungs-, Asyl- und Aufenthalts- sowie im Kinder- und Jugendhilferecht eintraten.

Diese Änderungen legen fest, dass eine Person mindestens 18 Jahre sein muss, um eine Ehe einzugehen, und hiervon keine Ausnahme gemacht werden kann. Des Weiteren wurde Klarheit für den rechtlichen Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen geschaffen. Für die Schließung von Ehen in Deutschland wurde das Mindestheiratsalter von 18 Jahren für alle Personen festgelegt. Familiengerichte dürfen demnach keine Ausnahmegenehmigungen mehr ausstellen (vgl. § 1303 des BGB a. F.). Das „Vorausstrauungsverbot“ stellt darüber hinaus alle religiösen, traditionellen und vertragsabschließenden Handlungen unter Strafe, die einen mit der Ehe vergleichbaren Zusammenschluss bewirken (§ 11 des Personenstandsgesetzes – PStG). Dieses Verbot richtet sich an Geistliche und Sorgeberechtigte sowie an alle bei einer solchen Handlung anwesenden Personen. Das erstmalige Widersetzen wird mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bestraft. Das wiederholte Widersetzen begründet ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Absatz 2 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes). Alle im Ausland geschlossenen Ehen sind unwirksam, wenn mindestens eine minderjährige Person beteiligt ist, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Eheschließungen, bei der mindestens eine minderjährige Person beteiligt war, diese jedoch das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eheschließung vollendet hatte, sind nicht automatisch unwirksam, können aber aufgehoben werden. Nicht aufgehoben werden können Eheschließungen in verschiedenen Ausnahmefällen, z. B. wenn Eheschließenden mittlerweile das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht bewirken, dass verheiratete Minderjährige, die nicht mit ihren Eltern einreisen, als unbegleitet gelten, auch wenn sie von ihrem Ehepartner begleitet werden. Dies führt zu einer vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Eine Evaluation zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wird durch den Bund avisiert und ist gesetzlich verpflichtend vorgesehen.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen gesetzlichen Regelungen und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz hält die Landrätin diese Maßnahmen und Instrumente zur Unterbindung und Bekämpfung von Kinderehen gegenwärtig für zureichend.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Henryk Wichmann  
2. Beigeordneter